

**Leistungsvereinbarung  
für integrative Tagesbetreuung von Schulkindern  
mit bestehender oder drohender seelischer Behinderung  
gem. § 35 a SGB VIII  
in Kindertageseinrichtungen gem. Art.2 Abs.1 Nr. 3 BayKiBiG**

Stand: 26.03.13

**Allgemeine Angaben**

**Kindertageseinrichtung**

Name	
Einrichtungsnummer	
Straße	
PLZ und Ort	
Telefon	
Fax	
e-mail	
Leiter/in	
Ansprechpartner/in	

**Träger der Einrichtung**

Name	
Straße	
PLZ und Ort	
Telefon	
Fax	
e-mail	
Rechtsform	
Ansprechpartner/in	

**Status**

freigemeinnützig

öffentlich-rechtlich

privatgewerblich

<b>Bankverbindung</b>	
Bankleitzahl	
Konto-Nr.	
Bankname	
Kontoinhaber	

## 1. Gegenstand und Grundlage

Diese Vereinbarung regelt diejenigen Leistungen, die **die Stadt** Erlangen für die Durchführung integrativer Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen (Einzelintegration) und in integrativen Kindertageseinrichtungen gewährt.

Die Vereinbarung legt darüber hinaus auch die verbindlichen Maßgaben für die von den Kindertageseinrichtungen im Gegenzug zu erbringenden Leistungen fest und liefert Vorgaben zur Organisation und Umsetzung der integrativen Maßnahmen. Integrative Tagesbetreuungsangebote für Kinder mit vorliegender oder drohender seelischer Behinderung im Schulalter tragen zur größtmöglichen Teilhabe dieser Kinder am Leben in der Gemeinschaft bei. Durch eine möglichst wohnortnahe Betreuung und Förderung der Kinder werden soziale Kontakte zu anderen Kindern im Ort erhalten oder neu geschaffen. Das Zusammenleben unterschiedlichster Kinder wird ermöglicht. Durch eine an den Bedürfnissen und Stärken aller Kinder orientierte pädagogische Arbeit soll die gegenseitige Akzeptanz der Kinder für ihre Individualität und Verschiedenheit gefördert werden und insbesondere auch das gegenseitige Verständnis von behinderten und nichtbehinderten Kindern füreinander. Damit wird ein Beitrag für eine möglichst weitgehende Umsetzung der Inklusion aller Kinder geleistet.

### Wesentliche rechtliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch – SGB VIII Kinder und Jugendhilfe - § 35 a, Abs.2 Nr.2, 1. Alt. SGB VIII
- Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)
- Sozialgesetzbuch – SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)

## 2. Zielgruppe

### 2.1. Ausführliche Angaben der Einrichtung zum Personenkreis

Der Personenkreis umfasst Kinder mit teilstationärem Hilfebedarf im Schulalter, die nicht nur vorübergehend seelisch behindert oder von einer wesentlichen seelischen Behinderung im Sinne des § 35 a SGB VIII bedroht sind. Deren bestehende oder drohende seelische Behinderung wurde durch ein ärztliches Gutachten diagnostiziert. Der teilstationäre Eingliederungshilfebedarf wird durch das Jugendamt in einem Bescheid festgestellt.

### 2.2. Kapazität der Kindertageseinrichtung

Anzahl der Plätze nach Betriebserlaubnis:

Davon aktuelle Anzahl an Plätzen für Einzelintegration

## 2.3. Öffnungszeiten

### Öffnungstage der Kindertageseinrichtung pro Jahr

Insgesamt:

### Verbindliche Öffnungszeiten:

	Von	Bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

## 3. Aufnahme

### 3.1. Aufnahmevereinbarung

Die Kindertageseinrichtung nimmt im Rahmen ihrer vorhandenen Kapazitäten Kinder mit bestehender oder drohender seelischer Behinderung auf und hält für diese adäquate Leistungsangebote vor.

Vorrangiges Ziel ist es hierbei, eine wohnortnahe Betreuung von Kindern mit bestehender oder drohender seelischer Behinderung sicherzustellen.

Wenn jedoch eine – dem individuellen Bedarf des Kindes optimal entsprechende - Betreuung und Förderung unter den gegebenen Bedingungen der Kindertageseinrichtung (z.B. räumliche Gegebenheiten, Gruppenzusammensetzung, vorhandene Förderangebote) nicht möglich ist, sollen die Eltern des Kindes von der Kindertageseinrichtung beraten und unterstützt werden, einen geeigneten Platz in einer anderen Kindertageseinrichtung zu finden.

### 3.2. Aufnahmeverfahren

Die Kindertageseinrichtung informiert die Personensorgeberechtigten über das Verfahren zur Aufnahme des seelisch behinderten oder von seelischer Behinderung bedrohten Kindes in die Kindertageseinrichtung. Insbesondere sind die Personensorgeberechtigten darüber zu informieren, dass die Leistung erst dann erfolgen kann, wenn nach erfolgter ärztlicher Begutachtung das Jugendamt als zuständiger Leistungsträger den Eingliederungshilfebedarf nach § 35 a SGB VIII festgestellt hat und die Kostenübernahme für die integrative Maßnahme zugesichert hat.

### **3.3. Kündigung**

Die Kündigung eines Platzes für ein Kind, das teilstationäre integrative Leistungen nach dem SGB VIII erhält, wird durch die Einrichtung im Betreuungsvertrag oder in der Satzung geregelt. Sie hat in Abstimmung mit dem Stadtjugendamt Erlangen zu erfolgen.

### **4. Ziel der Leistung**

Ziel der Leistung ist es, die gleichberechtigte Teilhabe des Kindes mit bestehender oder drohender seelischer Behinderung am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, indem das Kind seinem individuellen Bedarf entsprechend gefördert und dadurch befähigt wird, seine vorhandenen Ressourcen auszuschöpfen. Das Kind soll in seiner Eigenart wahrgenommen und dort abgeholt werden, wo es in seiner Entwicklung steht. Individuelle Förderung soll es in seiner Persönlichkeitsentwicklung, in seinem Selbstbewusstsein und in seinem eigenständigen Handeln unterstützen. Dabei ist im Sinne des Inklusionsgedankens der Blick auf die ganze Persönlichkeit des Kindes zu richten und nicht nur auf einen Aspekt wie etwa den der Behinderung.

Im Fokus der Leistung steht zwar das Kind mit bestehender oder drohender seelischer Behinderung, gleichzeitig bezieht sich das Leistungsangebot jedoch auch auf die Gemeinschaft aller Kinder in der Kindertageseinrichtung. Um eine möglichst weitgehende Inklusion aller Kinder zu erreichen, sollen Barrieren für Spiel, Lernen und Partizipation für alle Kinder auf ein Minimum reduziert werden. Die Unterschiede als auch Gemeinsamkeiten aller Kinder sind wahrzunehmen. Von dem Bemühen, die Schwierigkeiten eines Kindes zu identifizieren und zu reduzieren, können auch andere Kinder profitieren, deren Spiel, Lernen oder Partizipation ursprünglich nicht im Mittelpunkt des Interesses stand. Soziale Integrationsprozesse zwischen Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung werden dadurch gezielt gefördert.

### **5. Art, Inhalt und Umfang der Leistung**

Die Leistung umfasst pädagogische, heilpädagogische und pädagogisch-therapeutische Hilfen. Sämtliche Leistungen orientieren sich am individuellen Hilfebedarf des Kindes mit bestehender oder drohender seelischer Behinderung. Die Leistung beinhaltet auch die Elternarbeit. Die konkreten Inhalte orientieren sich an der jeweiligen Konzeption der Kindertageseinrichtung. Sie müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein.

### **6. Qualität der Leistung**

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität.

Die Kindertageseinrichtung hat die Qualität der vereinbarten und notwendigen Leistungen sicherzustellen. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

## 6.1. Strukturqualität

### 6.1.1. Rahmenbedingungen für die Förderung in der Kindertageseinrichtung

Die **Mindestbuchungszeit** eines Kindes mit bestehender oder drohender seelischer Behinderung in der Kindertageseinrichtung beträgt 4-5 Std. täglich, um die genannte Förderung zu erhalten.

Die **Materialausstattung** in der Kindertageseinrichtung ermöglicht in der Regel auch die fachlich fundierte Integrationsarbeit. Die sachliche und räumliche Gestaltung soll kindgerecht sein und behindertenspezifischen Erfordernissen und Bedürfnissen entsprechen. Die Anschaffungen für die Kindertageseinrichtung werden über **das Einrichtungsbudget** des Trägers geregelt. Zusätzliches therapeutisches Material bringt der Fachdienst mit.

### 6.1.2. Personal- und Sachausstattung für die integrative Tagesbetreuung

Die personelle Besetzung richtet sich nach dem BayKiBiG und der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiGs.

Die **Stadt Erlangen** finanziert im Rahmen der Eingliederungshilfe für jedes Kind mit bestehender oder drohender seelischer Behinderung (§ 35 a SGB VIII) mit teilstationärem Hilfebedarf

- eine Kind-bezogene Förderung mit dem Gewichtungsfaktor 4,5 gem. Art. 21 Abs.5 Satz 2 BayKiBiG (höherer Personaleinsatz pro Kind). Die Ausgestaltung (Personal, Gruppengröße) wird am Wohl des Kindes orientiert.
- eine zusätzliche Vergütung in Form eines pro Kind und pro Betreuungstag gewährten Tagessatzes, der dem vom Bezirk Mittelfranken im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährten Tagessatz entspricht.

Der **Tagessatz** beinhaltet folgende Leistungen:

- eine Personalausstattung, die der Erhöhung des Gewichtungsfaktors von 4,5 auf 5,5 entspricht. Grundlage hierfür ist die Kostenkalkulation des Bezirks Mittelfranken.
- 50 Fachdienststunden jährlich.
- eine Pauschale von 100 EUR jährlich für behindertenbezogene Sachmittel

Für die zusätzliche Vergütung in Form des **Tagessatzes** erbringt die **Kindertageseinrichtung** folgende Leistungen:

- Die im Rahmen der Eingliederungshilfe finanzierten Betreuungsstunden orientieren sich am individuellen Bedarf des Kindes und an den Zielsetzungen des Hilfeplans. Ob die Betreuungsstunden durch eigenes Personal oder durch externe Fachdienste gewährt werden, entscheidet die Kindertageseinrichtung.

- Soweit die Personalaufstockung durch eigenes Personal erfolgt, sind die Vorgaben nach §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG einzuhalten.
- Geeignete Qualifikationen für den Fachdienst sind Fachkräfte, wie zum Beispiel Psychologen, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Spieltherapeuten, Motopädagogen, Reittherapeuten, Musiktherapeuten, Erlebnispädagogen, Familientherapeuten, Gestalttherapeuten.
- Von den 50 Fachdienststunden jährlich sind mindestens 40 Fachdienststunden für die pädagogische Arbeit mit dem Kind zu verwenden. Für die Teilnahme an Teambesprechungen sowie für sonstige Kooperationsgespräche stehen bis zu 10 Stunden zur Verfügung.
- Je Fachdienststundeneinheit müssen **durchschnittlich** mindestens 45 Minuten direkt mit dem Kind gearbeitet werden.

Medizinisch-therapeutische Leistungen, wie z.B. Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie, sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und werden mit dem dafür vorrangig zuständigen Kostenträger abgerechnet.

## 6.2. Prozessqualität

Die Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistung. Der Prozess der Förderung des Kindes wird unter Berücksichtigung seines Entwicklungsstandes und seiner individuellen Kompetenzen geplant und begleitet. Hierfür gelten die folgenden Grundsätze:

### Anforderungen an den Fachdienst

- Enge Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Fachpersonal der Einrichtung bei der Planung und Durchführung der Integrationsmaßnahme.  
Beinhaltet auch Beratung des Fachpersonals der Einrichtung in Bezug auf die Besonderheiten des Kindes und das Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten und anderen Perspektiven.
- Umfasst Einzelarbeit mit dem Kind, Kleingruppenarbeit und Arbeit mit der ganzen Gruppe.  
Bei der Arbeit mit der Kleingruppe und der ganzen Gruppe stehen die Interaktionen zwischen dem Kind mit bestehender bzw. drohender seelischer Behinderung und den anderen Kindern der Gruppe im Fokus.
- Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und Institutionen
- Vor- und Nachbereitung in Eigenverantwortung und in Absprache mit dem Fachpersonal.  
Beinhaltet auch prozessorientierte Dokumentation der Arbeit.

### Anforderungen an die Kindertageseinrichtung

- Bereitschaft aller Mitarbeiter/innen der Einrichtung, sich je nach ihrer beruflichen Qualifikation ausreichende fachliche Kenntnisse bezüglich der Integration seelischer behinderter Kinder anzueignen
- Kontinuierliche Reflektion des Förderprozesses sowie des Entwicklungsprozesses des Kindes durch das Fachpersonal der Kindertageseinrichtung im Hinblick auf den aktuellen Bedarf des Kindes - sowohl im Fachteam als auch im Austausch mit dem Fachdienst.

- Koordination und Vernetzung der Angebote innerhalb der Kindertageseinrichtung in Bezug auf die Planung von Förderung und Betreuung des Integrationskindes
- Zusammenarbeit mit allen beteiligten Diensten, Behörden und Institutionen
- Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten in regelmäßig stattfindenden Gesprächen. Beinhaltet Beteiligung der Eltern bei Planung und Durchführung der Förderangebote.
- Prozessorientierte Dokumentation der Arbeit
- Fortbildung und Supervision

### **6.3. Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität bezieht sich darauf, eine den individuellen Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes mit bestehender oder drohender seelischer Behinderung angemessene, möglichst umfassende Teilhabe und soziale Integration mit den Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung zu erreichen.

Anhand der vereinbarten Leistungsziele und des Förderplans ist das Ergebnis durch die Kindertageseinrichtung regelmäßig zu überprüfen.  
Die Sichtweisen des Kindes und der Personensorgeberechtigten sind bei der Feststellung der Ergebnisqualität einzubeziehen.

### **7. Qualitätssicherung**

Der Träger der Kindertageseinrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

### **8. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

### **9. Laufzeit**

Die Leistungsvereinbarung wird für die Zeit vom **1.09.2013 bis 31.08.2014** abgeschlossen.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor dem Ende eines Vereinbarungszeitraums gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich kündigt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## 10. Übergangsregelung

Im Verlauf des Schuljahres 2013/2014 wird durch das Stadtjugendamt Erlangen geprüft, ob die Annahmen aufgrund der Erfahrungen zutreffend waren oder angepasst werden müssen.

Erlangen, den

**Ort, Datum**

**Ort, Datum**

**Stadt Erlangen**

Stempel und Unterschrift der Einrichtung/  
des Einrichtungsträgers